

RS UVS Kärnten 2001/05/18 KUVS-K2-622/4/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.2001

Rechtssatz

Billigt der Beschuldigte die Vorgangsweise eines die Vorarbeiten für die Errichtung eines Wintergartens durchführenden Dritten, eine weitere Arbeitskraft zu dessen Unterstützung entgegen den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes anzustellen, ist er verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, auch wenn ihm nicht bekannt war, dass es sich bei der betreffenden Person um einen Ausländer handelt. Dass zwischen dem Beschuldigten und dem ihm unbekanntem Ausländer ein Beschäftigungsverhältnis begründet wurde, ergibt sich nicht zuletzt aus der Tatsache, dass der Ausländer vom Beschuldigten entlohnt wurde.

Schlagworte

Beschäftigung von Ausländern, Ausländer, Beschäftigungsverhältnis, ausländischer Arbeiter, Sanierungsarbeiten, Arbeitserlaubnis, Vermittlung von Arbeitnehmern, Beschäftigungsbewilligung, EU- Entsendebewilligung, Anzeigebestätigung, Befreiungsschein

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at